

Satzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern über die Gewährung von Beihilfen - Beihilfesatzung -

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern
Vom 30. November 2021

Aufgrund des § 11 Absatz 2 Nummer 8 und § 16 Absatz 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) geändert worden ist, und des § 5 Absatz 1 Nummer 8 der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2017 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 314), die durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. November 2020 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 565) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern am 27. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen, die am 30. November 2021 durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern genehmigt worden ist:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern gewährt Beihilfen in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (Agrar-GVO)¹ und der Leistungssatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2020 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 501) an Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I Artikel 2 der o.g. Verordnung, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind. Für Zoos, Tiergärten und diesen ähnliche Einrichtungen finden die Regelungen analoge Anwendung. Dabei erfolgt die Gewährung von Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013².

(2) Die Beihilfen werden dem Tierhalter oder dem Berechtigten im Sinne des § 21 und § 22 Absatz 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG)³, nachfolgend Beihilfeempfänger genannt, im Rahmen der Beihilferegulung nach den Vorgaben der

¹ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2008 (ABl. L 414 vom 9.12.2020, S. 15) geändert worden ist

² Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist

³ In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

Anhänge I bis V gewährt. Die Anhänge sind Bestandteil dieser Beihilfesatzung. Beihilfen für tierärztliche Einrichtungen und labor diagnostische Untersuchungen, die zu Handelszwecken und im Rahmen einer Quarantäne durchgeführt werden, sind von diesen Regelungen ausgenommen.

(3) Die Beihilfen haben einen Anreizeffekt im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Agrar-GVO, es sei denn, ein Anreizeffekt ist nach Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe d der Agrar-GVO nicht erforderlich oder wird als gegeben angesehen. Der Anreizeffekt ist erfüllt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Maßnahmen einen schriftlichen Antrag im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung bei der Tierseuchenkasse gestellt hat

(4) Beihilfen werden nicht für die Mehrwertsteuer gewährt.

(5) Die Beihilfen begründenden Unterlagen und Aufzeichnungen sind nach Artikel 13 der Agrar-GVO zehn Jahre ab dem Folgejahr der Beihilfegewährung aufzubewahren.

(6) Die Beihilfen werden nur für die der Melde- und Beitragspflicht unterliegenden Tierarten nach § 20 Absatz 2 Satz 1 TierGesG in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 1 TierGesGAG M-V gewährt.

(7) Für die Gewährung der Beihilfen gelten folgende Grundsätze:

1. Die Beihilfen werden nur für Maßnahmen im Zusammenhang mit Tierseuchen, seuchenhaft verlaufenden Tierkrankheiten oder Zoonosen, nachfolgend Tierseuchen genannt, gewährt, zu denen es Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gibt und die als Teil von unionsweiten, nationalen oder regionalen öffentlichen Programmen zur Verhütung, Bekämpfung, Überwachung und Tilgung der betreffenden Tierseuche durchgeführt werden.
2. Die Beihilfen betreffen keine Maßnahmen, deren Kosten nach Unionsrecht von den Beihilfeempfängern selbst zu tragen sind, es sei denn, die Kosten solcher Beihilfemaßnahmen werden in voller Höhe durch Pflichtabgaben der Beihilfeempfänger ausgeglichen.
3. Die Beihilfen werden nur für Tierseuchen gewährt, die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit oder in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429⁴ aufgeführt sind.
4. Die Beihilfen werden in dem nach Artikel 26 Absatz 6 der Agrar-GVO genannten Zeitraum ausgezahlt.
5. Beihilfen für den Ausgleich von Kosten, die für Maßnahmen nach Artikel 26 Absatz 7 und 8 der Agrar-GVO entstanden sind, werden dem Beihilfeempfänger nach Artikel 26 Absatz 11 Satz 1 der Agrar-GVO in Form von Sachleistungen gewährt. Von den Ausnahmemöglichkeiten nach Artikel 26 Absatz 11 Satz 2 der genannten Verordnung kann Gebrauch gemacht werden.
6. Beihilfen als Ausgleich für Tierverluste, die aus Anlass von Tierseuchen entstanden sind, werden abweichend von Nummer 5 dem Beihilfeempfänger

⁴ Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, L 57 vom 3.3.2017, S. 65, L 84 vom 20.3.2020, S. 24, L 48 vom 11.2.2021, S. 3, L 224 vom 24.6.2021, S. 42), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 (ABl. L 272 vom 31.10.2018, S. 11) geändert worden ist.

direkt als Erstattung von tatsächlich angefallenen Kosten gewährt. Dabei dürfen die Beihilfen den Marktwert der Tiere nicht überschreiten und sind auf solche Tierseuchen begrenzt, deren Ausbruch von dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLA) amtlich festgestellt wurde.

7. Die beihilfefähigen Kosten sind um etwaige, nicht unmittelbar auf den Ausbruch der Tierseuche zurückzuführende Kosten, die andernfalls angefallen wären, zu verringern.
8. Die Beihilfen und sonstige vom Beihilfeempfänger erhaltene Zahlungen, einschließlich der Zahlungen im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolicen für dieselben beihilfefähigen Kosten, sind auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt.

§ 2

Voraussetzungen für die Beihilfegewährung

Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen sind neben den in den Anhängen genannten zusätzlichen Bedingungen, dass

1. sich die Tiere zum Zeitpunkt der beihilfefähigen Maßnahme in Mecklenburg-Vorpommern befanden, die Tiere bei der Tierseuchenkasse ordnungsgemäß gemeldet waren und die Beiträge fristgerecht entrichtet wurden,
2. der Beihilfeempfänger Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung, Überwachung und Tilgung von Tierseuchen in seinem Betrieb nach näherer Anweisung des zuständigen VLA durchführt und die hierzu erlassenen rechtlichen Vorschriften für die betreffende Tierseuche eingehalten hat,
3. die labordiagnostischen Untersuchungen im Rahmen amtlich angeordneter Maßnahmen im Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF) sowie andere beihilfefähige Untersuchungen in diesem oder in Abstimmung mit dem Tiergesundheitsdienst oder der Tierseuchenkasse in einer anderen dafür akkreditierten Untersuchungseinrichtung durchgeführt worden sind,
4. die Probenahmen und der Versand der Proben nach der Richtlinie des LALLF zur Entnahme und Einsendung von Untersuchungsmaterial zur Diagnostik von Tierseuchen und Tierkrankheiten in der jeweils geltenden Fassung erfolgt,
5. für Untersuchungen von Blutproben bei Rindern im LALLF der Untersuchungsantrag aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) zu verwenden ist,
6. im Falle des Ausgleichs von Tierverlusten der Ausbruch der Tierseuche durch das zuständige VLA amtlich festgestellt worden ist und
7. es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein Unternehmen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion handelt und die Voraussetzungen gemäß Artikel 2 Nummer 2 in Verbindung mit Anhang I der Agrar-GVO erfüllt sind.

§ 3 Verfahren

(1) Der Beihilfeantrag ist gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 vom Beihilfeempfänger bis zum 20. Januar eines jeden Jahres, spätestens jedoch vor Durchführung der beihilfefähigen Maßnahme, bei der Tierseuchenkasse zu stellen.

(2) Für die Antragstellung ist das entsprechende Antragsformular der Tierseuchenkasse zu verwenden. Die Antragstellung kann schriftlich oder elektronisch über die Internetadresse der Tierseuchenkasse www.tskmv.de erfolgen. Für die schriftliche Antragstellung ist der Antrag durch den Beihilfeempfänger zu unterschreiben. Für die elektronische Antragstellung ist die Verwendung der persönlichen Zugangskennung, die dem Beihilfeempfänger zur Teilnahme an dem elektronischen Verfahren schriftlich mitgeteilt wurde, der Unterschriftsleistung gleichgestellt.

Der Antrag enthält mindestens die folgenden Angaben:

1. die vollständige Anschrift des Beihilfeempfängers,
2. die Tierseuchenkassennummer,
3. die Registriernummer des Betriebes gemäß § 26 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170),
4. die Größe des Unternehmens, einschließlich einer Erklärung, dass die Voraussetzungen gemäß Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Unterbuchstabe i letzter Teilsatz in Verbindung mit Anhang I der Agrar-GVO erfüllt sind,
5. die Beschreibung der Beihilfemaßnahme, einschließlich Datum des Beginns und Abschlusses der durchgeführten Maßnahme,
6. den Standort der durchgeführten Maßnahmen, wenn abweichend von Nummer 1,
7. eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten,
8. die Art der Beihilfe und
9. in Anspruch genommene Versicherungszahlungen oder sonstige Zahlungen im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen.

(3) Die im Zusammenhang mit der Antragstellung erforderlichen Unterlagen sind innerhalb von 90 Tagen nach Durchführung der beihilfefähigen Maßnahmen für die Abrechnung und Festsetzung der Beihilfe bei der Tierseuchenkasse wie folgt einzureichen:

- a) die vom Beihilfeempfänger einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus den Vorgaben der Anhänge,
- b) für die von den Tierärzten und Tierärztinnen erbrachten Leistungen für Probenahmen, bei denen die Untersuchungen nicht im LALLF durchgeführt wurden, und für durchgeführte Impfungen sind die entsprechenden Nachweise durch den Beihilfeempfänger direkt bei der Tierseuchenkasse einzureichen,
- c) für die vom LALLF erbrachten Leistungen für labordiagnostische Untersuchungen und über die von den Tierärztinnen und Tierärzten in diesem Zusammenhang vorgenommenen Probenahmen erfolgt ein Datenaustausch zwischen der Tierseuchenkasse und dem LALLF. Der Austausch der Daten dient ausschließlich der Durchführung des Abrechnungsverfahrens und ist auf das für

die Einhaltung der Vorschriften nach Artikel 26 der Agrar-GVO erforderliche Maß beschränkt. Über die Erhebung, Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung der Daten wird der Beihilfeempfänger informiert.

Mit der Unterzeichnung und Einreichung des Beihilfeantrages an die Tierseuchenkasse stimmt der Beihilfeempfänger den unter Buchstabe b und c aufgeführten Verfahren zu.

(4) Die Gewährung der Beihilfen erfolgt nach Eingang und Prüfung der gemäß Absatz 3 vorzulegenden Unterlagen mit schriftlichem Bescheid an den Beihilfeempfänger. Dabei werden dem Beihilfeempfänger

- a) die Beihilfen für die Durchführung von Probenahmen, labordiagnostischen Untersuchungen und Impfmaßnahmen in Form von Sachleistungen als ein die Kosten reduzierender Zuschuss an die beauftragten Tierärztinnen oder Tierärzte oder an die Untersuchungseinrichtung gezahlt,
- b) die Beihilfen für den Ausgleich des Schadens durch Tierverluste direkt gezahlt und
- c) die Beihilfen für die Durchführung von Bestandsbesuchen im Rahmen von Probenahmen nach Anhang I, Nummer 4.3 und 4.4 und den Anhängen II bis V höchstens einmal pro Halbjahr in Höhe von 20 EUR und unabhängig von der untersuchten Tierart im Sinne von Buchstabe a gezahlt.

§ 4

Ausschluss, Entfallen, teilweise Gewährung und Rückforderung der Beihilfe, Kumulierung

(1) Für den Ausschluss, das Entfallen und die teilweise Gewährung der Beihilfe gelten die §§ 17 bis 19 und § 22 Absatz 3, 4 und 6 TierGesG entsprechend. Dabei kann eine teilweise Gewährung der Beihilfe auch erfolgen, wenn für die Untersuchung von Rinderblutproben im LALLF nicht der automatisierte Untersuchungsauftrag aus der HIT-Datenbank verwendet wurde.

(2) Beihilfen werden nicht gewährt

- a) an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 1 Absatz 5 der Agrar-GVO nicht nachgekommen sind,
- b) an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 14 der Agrar-GVO, sofern nicht ein in Artikel 1 Absatz 6 der vorgenannten Verordnung geregelter Ausnahmetatbestand einschlägig ist und
- c) an Unternehmen, wenn festgestellt wird, dass die Tierseuche im Sinne von Artikel 26 Absatz 12 der Agrar-GVO vom Beihilfeempfänger absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde.

(3) Beihilfen können rückwirkend bis zu drei Kalenderjahre von dem Jahr, in dem die Tierseuchenkasse von dem Verstoß Kenntnis erlangt hat, vom Beihilfeempfänger zurückgefordert werden

- a) wenn festgestellt wird, dass eine Ordnungswidrigkeit nach einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift vorlag oder die Gewährung der Beihilfe aufgrund unrichtiger Angaben erfolgte,

- b) wenn gegen beihilferechtliche Vorschriften der Europäischen Union verstoßen wurde oder
- c) wenn schuldhafte Verstöße im Rahmen von Bekämpfungs- und Sanierungsprogrammen nachgewiesen wurden, insbesondere, wenn eine angestrebte amtliche Anerkennung nicht erfolgen kann oder eine bereits erfolgte Anerkennung widerrufen werden muss.

Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Pflichtverstoßes.

(4) Nach dieser Satzung gewährte Beihilfen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der Agrar-GVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der Agrar-GVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

§ 5

Transparenz von Beihilfen

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 60.000 EUR auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

§ 6

Haushaltsvorbehalt, Beihilferecht

(1) Die Satzung steht unter dem Vorbehalt des Haushaltsplans 2022 und 2023 der Tierseuchenkasse und deren Genehmigung nach § 14 Absatz 2 des TierGesGAG M-V, des § 5 der Leistungssatzung der Tierseuchenkasse und des Landeshaushaltsplans Mecklenburg-Vorpommern für das Haushaltsjahr 2022 und 2023.

Im Einzelnen sind folgende Beteiligungen des Landes nach § 21 Absatz 3 des TierGesGAG M-V an den Maßnahmen nach den Anhängen I bis V in Höhe von 50 Prozent der entstandenen Kosten vorgesehen:

Tierart/Maßnahme

Beihilfe gemäß Anhang/Anlage

Rind*, Pferd, Schwein, Schaf, Ziege**

Anhang I

Seuchenfrüherkennung (Nummer 2.1 und 2.2)

1

Rind*

Anhang II

Bovine Herpesvirus Typ1-Infektion

2

Bovine Virusdiarrhoe-Virus-Infektion

3

Paratuberkulose

5

Tuberkulose

6

Leukose	7
Brucellose	8
Schwein	Anhang III
Klassische Schweinepest und Afrikanische Schweinepest	9
Brucellose	10
Aujeszkysche Krankheit	11
Schaf/Ziege	Anhang IV
Brucellose	14
Scrapie - TSE-Resistenzucht	15

**(einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel)*

*** (einschließlich Esel, Maultier, Maulesel)*

(2) Die in dieser Satzung enthaltenen Beihilfemaßnahmen sind gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Agrar-GVO freigestellt. Die Europäische Union hat die Kurzbeschreibung der Beihilferegulierung unter der Beihilfennummer SA. ..100984.... auf ihrer Website veröffentlicht.

(3) Die Beihilfen werden erst mit der Erteilung der Beihilfennummer nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 der Agrar-GVO gewährt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt unter Beachtung der in Artikel 9 Absatz 1 der Agrar-GVO genannten Anforderung am 1. Januar 2022 in Kraft und am 30. Juni 2023 außer Kraft.

(2) Die Satzung wird in der Anlage Amtlicher Anzeiger des Amtsblattes Mecklenburg-Vorpommern und zusätzlich auf der Homepage der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern unter www.tskmv.de bekannt gemacht.

beschlossen am: 27. Oktober 2021

.....
Michael Kühling
Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

genehmigt am: 30. November 2021

.....
Dr. Dirk Freitag
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft
ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Anhang I – Rind⁵, Pferd⁶, Schwein, Schaf, Ziege

Anlage 1

Diagnostische Untersuchungen zur Früherkennung von Tierseuchen

1 Rechtsvorschriften

- 1.1 Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882⁷
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz und die nach § 6 erlassenen Verordnungen
- 1.3 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz
- 1.4 Erlass über weitere planmäßige veterinärmedizinische Kontrolluntersuchungen in der Tierseuchenbekämpfung vom 22. Februar 2007 (AmtsBl. M-V S. 142), der durch den Erlass vom 26. August 2014 (unveröffentlicht, Aktenzeichen: VI-530-721-11390) geändert worden ist

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

- 2.1 Untersuchungen zur Abklärung von Aborten bei Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen
- 2.2 Sektionen von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen zur Früherkennung oder zum Ausschluss von Tierseuchen
- 2.3 Probenahmen und Untersuchungen von Proben auf CEM und EVA bei Pferden

3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Voraussetzungen für Maßnahmen nach Nummer 2.1 und 2.2:
 - a) Probenahmen und Versand der Proben zur Abklärung von Aborten durch die Hoftierärztin oder den Hoftierarzt entsprechend der jeweils geltenden Richtlinie des LALLF und der Inanspruchnahme des Kurierdienstes dieser Einrichtung oder des Sektionsfahrzeuges der Firma SecAnim GmbH in 17139 Malchin, An der Landwehr.
 - b) Durchführung von Sektionen auf Anweisung der Hoftierärztin oder des Hoftierarztes nach Absprache mit dem Tiergesundheitsdienst oder der Tierseuchenkasse.
 - c) Untersuchungen auf Tierseuchen, die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit oder in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 aufgeführt sind. Für darüber hinausgehende Untersuchungen sind die Kosten vom Beihilfeempfänger zu tragen.
- 3.3 Voraussetzungen für Maßnahmen nach Nummer 2.3:

⁵ einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel

⁶ einschließlich Esel, Maultier, Maulesel

⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21)

- Untersuchung der Proben in einer für diese Untersuchung akkreditierten Untersuchungseinrichtung

3.4 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse für Maßnahmen nach Nummer 2.3:

- Abrechnungsbeleg der Tierärztin oder des Tierarztes über die Probenahme
- Abrechnungsbeleg der Untersuchungseinrichtung und Laborbefund

4 Höhe der Beihilfe

4.1 Abortabklärung

labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungs-kostenverordnung vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V 2009 S. 2, 299), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. Oktober 2020 (GVOBl. M-V S. 1087) geändert worden ist

4.2 Sektionen⁸

Sektionen und labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungs-kostenverordnung

4.3 CEM

4.3.1 Probenahme

- | | |
|---|-----------|
| a) Stute: Cervix- oder Uterustupferprobe | 7,50 EUR |
| b) Hengst: Tupferprobe
der Fossa glandis und der Harnröhrenmündung,
und zusätzlich eine Tupferprobe von Vorsekret oder Sperma | 15,00 EUR |

4.3.2 Labordiagnostische Untersuchung 100 Prozent

4.4 EVA

4.4.1 Probenahme:

- | | |
|---|-----------|
| a) Blutprobe | 3,60 EUR |
| b) Spermaprobe bei serologisch positivem Befund | 20,00 EUR |

4.4.2 Labordiagnostische Untersuchungen 100 Prozent

⁸ Von der Beihilfe ausgeschlossen sind die Kosten der Tierkörperbeseitigung

Anhang II – Rinder

Anlage 2

Bovine Herpesvirus Typ 1-Infektion der Rinder (BHV1-Rind)

1 Rechtsvorschriften

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689⁹ (Anhang IV Teil IV)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 BHV1-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2015 (BGBl. I S. 767), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- 1.4 Erlass zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ hinsichtlich der BHV1, Brucellose, Leukose, BVD und Tuberkulose in Bezug auf gehaltene Rinder, der Brucellose in Bezug auf gehaltene Schafe und Ziegen und der Aujeszky'schen Krankheit in Bezug auf Schweine vom 29. Oktober 2021 (unveröffentlicht, Az. VI 530-721-11100)
- 1.5 Erlass über ergänzende Überwachungsmaßnahmen sowie Festlegungen zum Schutz des BHV1-freien Status nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. August 2016, der durch den Erlass vom 15. März 2017 geändert worden ist (unveröffentlicht Aktenzeichen VI 530-721-21010)

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

amtlich angeordnete Blut- oder Milchprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen

- a) von allen Rindern, die nach Anlage 1 Abschnitt II Nummer 2 Satz 1 bis 3 der BHV1-Verordnung zu untersuchen sind, sowie für zusätzliche, sich aus dem Ergebnis der Kontrolluntersuchung ergebende amtlich angewiesene Abklärungsuntersuchungen nach Anlage 1 Abschnitt II Nummer 3 der BHV1-Verordnung
- b) von bis zu 30 nicht gegen die BHV1-Infektion geimpften und über neun Monate alten Rindern in Milch- und Mutterkuhbeständen (sogenanntes „Jungtierfenster BHV1“) und
- c) von allen Rindern, für die nach Nummer 1.1 bis 1.3 des nach Nummer 1.5 genannten Erlasses von dem zuständigen VLA zusätzliche risikoorientierte Kontrolluntersuchungen angewiesen werden.

3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Entfernung ermittelter Reagenten durch Schlachtung nach näherer Anweisung durch das zuständigen VLA.

⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/881 (ABl. L 194 vom 2.6.2021, S. 10) geändert worden ist.

3.3 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse:

- Vorlage der amtstierärztlichen Anordnung zur Durchführung von risikoorientierten Kontrolluntersuchungen nach Nummer 2 Buchstabe c

4 Höhe der Beihilfe

4.1 Probenahme

a) Blutprobe je Tier

- Mutterkuh-/Mastbestände bis zu 50 Tieren 4,00 EUR
- Mutterkuh-/Mastbestände mit mehr als 50 Tieren 3,50 EUR
- Milchviehbestände bis zu 10 Tieren 3,60 EUR
- Milchviehbestände mit mehr als 10 bis zu 150 Tieren 2,40 EUR
- Milchviehbestände mit mehr als 150 Tieren 2,10 EUR

(Grundlage für die Bestandsgröße ist der bei der Tierseuchenkasse gemeldete Tierbestand)

b) Milchprobe je Tier

- durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt 1,00 EUR

4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

Anlage 3

Bovine Virusdiarrhoe–Virus-Infektion (BVDV)

1 Rechtsvorschriften

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 (Anhang IV Teil VI)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 BVDV-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483)
- 1.4 Erlass zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ hinsichtlich der BHV1, Brucellose, Leukose, BVD und Tuberkulose in Bezug auf gehaltene Rinder, der Brucellose in Bezug auf gehaltene Schafe und Ziegen und der Aujeszkyschen Krankheit in Bezug auf Schweine

2 Beihilfegünstigte Maßnahmen

- 2.1 amtlich angeordnete Blut- oder Milchprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen auf BVDV-Antikörper zweimal jährlich von bis zu 14 nicht gegen die BVDV-Infektion geimpften Rindern im Alter von über sechs Monaten (sogenanntes „Jungtierfenster BVD“)
- 2.2 labordiagnostische Untersuchungen von Blut- oder Ohrstanzproben auf BVDV-Antigen oder zum Nachweis von BVDV-Genom

3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Durchführung der Probenahme für die Untersuchung nach Nummer 2.2 innerhalb von 20 Tagen nach der Geburt im Geburtsbestand

3.3 unverzügliche Entfernung aller ermittelten persistent BVDV-infizierten Rinder nach näherer Anweisung des zuständigen VLA gemäß § 5 Absatz 2 der BVDV-Verordnung

3.4 Nutzung der für die BHV1-Untersuchung entnommenen Blutproben möglichst auch für die BVDV-Untersuchung

4 Höhe der Beihilfe

4.1 Probenahme

a) Blutprobe je Tier

- Mutterkuh-/Mastbestände bis zu 50 Tieren 4,00 EUR
- Mutterkuh-/Mastbestände mit mehr als 50 Tieren 3,50 EUR
- Milchviehbestände bis zu 10 Tieren 3,60 EUR
- Milchviehbestände mit mehr als 10 bis zu 150 Tieren 2,40 EUR
- Milchviehbestände mit mehr als 150 Tieren 2,10 EUR

(Grundlage für die Bestandsgröße ist der bei der Tierseuchenkasse gemeldete Tierbestand)

b) Milchprobe je Tier

- durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt 1,00 EUR

4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

Anlage 4

Salmonellose der Rinder

1 Rechtsvorschriften

1.1 Tiergesundheitsgesetz

1.2 Rinder-Salmonellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1991 (BGBl. I S. 2118), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388, 390) geändert worden ist

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

2.1 Einsatz von Impfstoffen zur Bekämpfung nach Ausbruch der Salmonellose in einem Rinderbestand. Die Beihilfe wird bis zu zwei Jahre nach Aufhebung der Schutzmaßnahmen gewährt.

2.2 labordiagnostische Untersuchungen von Kot- oder Kottupferproben nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b der Rinder-Salmonellose-Verordnung zur Aufhebung der Schutzmaßnahmen (Abschlussuntersuchung)

3 Beihilfenvoraussetzungen

3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3

3.2 Beratung durch den Rindergesundheitsdienst und Bestätigung eines bestandsspezifischen Bekämpfungsplans mit Impfung durch das zuständige VLA

3.3 Durchführung der Impfungen zur Bekämpfung der Rindersalmonellose nach den Festlegungen des Rindergesundheitsdienstes und des zuständigen VLA

3.4 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse:

- Vorlage des bestätigten bestandsspezifischen Bekämpfungsplans
- Nachweis über Datum und Anzahl der geimpften Rinder an Hand des Bestandsregisters (HIT oder Betriebsregister)

4 Höhe der Beihilfe

4.1 Beihilfe je Impfung: 1,50 EUR

4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

Anlage 5

Paratuberkulose der Rinder

1 Rechtsvorschriften

1.1 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882

1.2 Bekanntmachung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft von Empfehlungen für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern vom 7. Juli 2014 (BANz AT 01.08.2014 B1), die durch die Bekanntmachung vom 19. August 2014 (BANz AT 28.08.2014 B1) geändert worden ist

1.3 Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 2016 (AmtsBl. M-V S. 671) in der jeweils geltenden Fassung

2 Beihilfegünstigte Maßnahmen

2.1 labordiagnostische Untersuchungen von Umgebungsproben (Sockentupfer, Güllemischproben und Kotproben) zum direkten Erregernachweis auf *Mycobacterium avium* subsp. *paratuberculosis* (Map) mittels bakteriologischer Untersuchung oder auf das Genom des Erregers mittels PCR

2.2 Probenahme und labordiagnostische Untersuchungen von Blut- oder Milchproben zum indirekten Erregernachweis auf Antikörper gegen Map einmal jährlich je Tier im Bestand entsprechend dem betrieblichen Bekämpfungsplan

2.3 labordiagnostische Untersuchungen von Einzeltierkotproben zum direkten Erregernachweis auf Map mittels bakteriologischer Untersuchung oder auf das Genom des Erregers mittels PCR nach amtlicher Anordnung; die Gewährung der Beihilfe erfolgt einmal jährlich je Tier im Bestand und

2.4 tierärztliche Probenahme von Einzeltierkotproben ab Stufe 3 der Kontrollphase des nach Nummer 1.3 genannten Programms

3 Beihilfevoraussetzungen

3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3

3.2 Verpflichtungserklärung des Beihilfeempfängers zur Teilnahme an dem nach Nummer 1.3 genannten Programm und Zustimmung für die Übermittlung der Untersuchungsbefunde durch das LALLF an die Tierseuchenkasse

- 3.3 Feststellung der Eignung des Betriebes zur Teilnahme an dem nach Nummer 1.3 genannten Programm durch das zuständige VLA im Einvernehmen mit dem Rindergesundheitsdienst bei der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern
- 3.4 Festlegung eines betriebsspezifischen Untersuchungsumfanges durch den Rindergesundheitsdienst im Einvernehmen mit dem VLA im betrieblichen Bekämpfungsplan und Bestätigung durch das zuständige VLA
- 3.5 Probenahme, Lagerung und Versand der Proben nach den Vorgaben der Anlage 4 des nach Nummer 1.3 genannten Programms
- 3.6 Nutzung der für die BHV1- oder BVDV-Untersuchung entnommenen Blut- oder Milchproben möglichst auch für die Paratuberkulose Untersuchung nach Nummer 2.2
- 3.7 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse:
 - Verpflichtungserklärung des Beihilfeempfängers
 - Betrieblicher Bekämpfungsplan

4 Höhe der Beihilfe

4.1 Probenahme

a) Blutprobe je Tier und Jahr

- Mutterkuhbestände bis zu 50 Tieren 4,00 EUR
- Mutterkuhbestände mit mehr als 50 Tieren 3,50 EUR
- Milchviehbestände bis zu 10 Tieren 3,60 EUR
- Milchviehbestände mit mehr als 10 bis zu 150 Tieren 2,40 EUR
- Milchviehbestände mit mehr als 150 Tieren 2,10 EUR

(Grundlage für die Bestandsgröße ist der bei der Tierseuchenkasse gemeldete Tierbestand)

b) Milchprobe je Tier und Jahr

- durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt 1,00 EUR

c) Kotprobe nach Nummer 2.3 und 2.4 je Tier und Jahr

- durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt: 1,00 EUR

4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

Beihilfe je Probe:

zwei Drittel der Kosten
höchstens 13,00 EUR

Anlage 6**Tuberkulose der Rinder****1 Rechtsvorschriften**

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 (Anhang IV Teil II Kapitel 2)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 Tuberkulose–Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (BGBl. I S. 2445, 2014 I S. 47), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1253) geändert worden ist
- 1.4 Erlass zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ hinsichtlich der BHV1, Brucellose, Leukose, BVD und Tuberkulose in Bezug auf gehaltene Rinder, der Brucellose in Bezug auf gehaltene Schafe und Ziegen und der Aujeszkyschen Krankheit in Bezug auf Schweine

2 Beihilfebegünstigte Maßnahme

amtlich angeordnete Untersuchungen von Rindern mittels Tuberkulinprobe zur Wiederanerkennung des Bestandes als „amtlich anerkannter tuberkulosefreier Rinderbestand“

3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse:
 - Nachweis über die Anzahl der durchgeführten Tuberkulinproben

4 Höhe der Beihilfe

- 4.1 Tuberkulinprobe als Monotest je Rind: 5,00 EUR
- 4.2 Tuberkulinprobe als Simultantest je Rind: 7,50 EUR

Anlage 7**Leukose der Rinder****1 Rechtsvorschriften**

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 (Anhang IV Teil III Kapitel 2)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1262)
- 1.4 Erlass zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ hinsichtlich der BHV1, Brucellose, Leukose, BVD und Tuberkulose in Bezug auf gehaltene Rinder, der Brucellose in Bezug auf gehaltene Schafe und Ziegen und der Aujeszkyschen Krankheit in Bezug auf Schweine

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

Blut- oder Milchprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von amtlich angeordneten Kontrolluntersuchungen zur Aufrechterhaltung des Status des Gebietes Deutschlands als frei von Enzootischer Leukose des Rindes

3 Beihilfevoraussetzungen

3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3

3.2 Nutzung der für die BHV1-Untersuchung entnommenen Blut- oder Milchproben möglichst auch für die Leukose-Untersuchung

4 Höhe der Beihilfe

4.1 Probenahme

a) Blutprobe je Tier

- Mutterkuhbestände bis zu 50 Tieren 4,00 EUR
- Mutterkuhbestände mit mehr als 50 Tieren 3,50 EUR
- Milchviehbestände bis zu 10 Tieren 3,60 EUR
- Milchviehbestände mit mehr als 10 bis zu 150 Tieren 2,40 EUR
- Milchviehbestände mit mehr als 150 Tieren 2,10 EUR

(Grundlage für die Bestandsgröße ist der bei der Tierseuchenkasse gemeldete Tierbestand)

b) Milchprobe je Tier

- durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt 1,00 EUR

4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

Anlage 8

Brucellose der Rinder

1 Rechtsvorschriften

1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 (Anhang IV Teil I Kapitel 3)

1.2 Tiergesundheitsgesetz

1.3 Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1267, 3060)

1.4 Erlass zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ hinsichtlich der BHV1, Brucellose, Leukose, BVD und Tuberkulose in Bezug auf gehaltene Rinder, der Brucellose in Bezug auf gehaltene Schafe und Ziegen und der Aujeszkyschen Krankheit in Bezug auf Schweine

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

Blut- oder Milchprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von amtlich angeordneten Kontrolluntersuchungen zur Aufrechterhaltung des Status des Gebietes Deutschlands als frei von Brucellose des Rindes

3 Beihilfevoraussetzungen

3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3

3.2 Nutzung der für die BHV1-Untersuchung entnommenen Blut- oder Milchproben möglichst auch für die Brucellose Untersuchung

4 Höhe der Beihilfe

4.1 Probenahme

a) Blutprobe je Tier

- Mutterkuhbestände bis zu 50 Tieren 4,00 EUR
- Mutterkuhbestände mit mehr als 50 Tieren 3,50 EUR
- Milchviehbestände bis zu 10 Tieren 3,60 EUR
- Milchviehbestände mit mehr als 10 bis zu 150 Tieren 2,40 EUR
- Milchviehbestände mit mehr als 150 Tieren 2,10 EUR

(Grundlage für die Bestandsgröße ist der bei der Tierseuchenkasse gemeldete Tierbestand)

b) Milchprobe je Tier

- durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt 1,00 EUR

4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

Anhang III - Schweine

Anlage 9

Klassische Schweinepest/Afrikanische Schweinepest

1 Rechtsvorschriften

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 (Anhang I)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1)) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
- 1.4 Schweinepest-Monitoring-Verordnung vom 9. November 2016 (BGBl. I S. 2518)
- 1.5 Schweinehaltungshygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist
- 1.6 Richtlinie Hygieneprogramm Schwein vom 25. Juni 2003 (AmtsBl. M-V S. 806)
- 1.7 Erlass über weitere planmäßige veterinärmedizinische Kontrolluntersuchungen in der Tierseuchenbekämpfung
- 1.8 Erlass zur Überwachung, Früherkennung und Bekämpfung der Klassischen und Afrikanischen Schweinepest bei Haus- und Wildschweinen in Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung (unveröffentlicht Aktenzeichen VI 530-721-20410)
- 1.9 Programm zur Überwachung und Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest in Schweine haltenden Betrieben des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Oktober 2021 (AmtsBl. M-V S. 934)

- 1.10 Erlass zur Überwachung von im Freiland und in Auslaufhaltung gehaltenen Schweinen in Mecklenburg-Vorpommern vom 25. August 2020 (unveröffentlicht Aktenzeichen VI 530-721-52100)

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

- 2.1 Blutprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von amtlich angeordneten Kontrolluntersuchungen
- a) zur Aufrechterhaltung des Status „amtlich kontrollierter Bestand mit einem anerkannten Hygieneprogramm“ gemäß der Richtlinie Hygieneprogramm Schwein
 - b) aufgrund des § 11 Nummer 1 der Schweinehaltungshygieneverordnung
- 2.2 Blutprobenahmen im Rahmen von amtlich angeordneten Kontrolluntersuchungen zur Überwachung und zur Früherkennung der Klassischen und Afrikanischen Schweinepest nach den nach Nummer 1.7, 1.8 und 1.10 genannten Erlassen und
- 2.3 labordiagnostische Untersuchungen von verendeten Hausschweinen nach Nummer 3.2 des in Nummer 1.9 genannten Programms

3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Nutzung der für die Untersuchung auf Aujeszkysche Krankheit oder Brucellose entnommenen Blutproben möglichst auch für die Untersuchung auf Schweinepest
- 3.3 Teilnahmeerklärung des Beihilfeempfängers an dem nach Nummer 1.9 genannten Programms mit Zustimmung zur Übermittlung der Untersuchungsbefunde durch das LALLF an die Tierseuchenkasse

4 Höhe der Beihilfe

- 4.1 Probenahme
- Blutprobe je Tier
- in Freilandhaltung 3,50 EUR
 - in Stall-/Auslaufhaltung 3,00 EUR
- 4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungs-kostenverordnung

Anlage 10

Brucellose der Schweine

1 Rechtsvorschriften

- 1.1 Tiergesundheitsgesetz
- 1.2 Brucellose-Verordnung

- 1.3 Schweinehaltungshygieneverordnung
- 1.4 Richtlinie Hygieneprogramm Schwein
- 1.5 Erlass zur Überwachung von im Freiland und in Auslaufhaltung gehaltenen Schweine in Mecklenburg-Vorpommern vom 25. August 2020 (unveröffentlicht Aktenzeichen VI 530-721-52100)
- 1.6 Erlass zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ hinsichtlich der BHV1, Brucellose, Leukose, BVD und Tuberkulose in Bezug auf gehaltene Rinder, der Brucellose in Bezug auf gehaltene Schafe und Ziegen und der Aujeszky'schen Krankheit in Bezug auf Schweine

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

Blutprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von amtlich angeordneten Kontrolluntersuchungen

a) zur Aufrechterhaltung des Status „amtlich kontrollierter Bestand mit einem anerkannten Hygieneprogramm“ gemäß der Richtlinie Hygieneprogramm Schwein

b) aufgrund des § 11 Nummer 1 der Schweinehaltungshygieneverordnung und

c) nach Nummer 1 erster Anstrich und zweiter Anstrich Satz 1 sowie Nummer 2 des nach Nummer 1.6 genannten Erlasses.

3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Nutzung der für die Untersuchung auf Schweinepest oder Aujeszky'sche Krankheit entnommenen Blutproben möglichst auch für die Untersuchung auf Brucellose

4 Höhe der Beihilfe

4.1 Probenahme

Blutprobe je Tier

- in Freilandhaltung 3,50 EUR
- in Stall-/Auslaufhaltung 3,00 EUR

4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

Anlage 11

Aujeszky'sche Krankheit der Schweine

1 Rechtsvorschriften

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 (Anhang IV Teil V)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3609), die durch Artikel

385 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

- 1.4 Schweinehaltungshygieneverordnung
- 1.5 Richtlinie Hygieneprogramm Schwein
- 1.6 Erlass zur Überwachung von im Freiland und in Auslaufhaltung gehaltenen Schweinen in Mecklenburg-Vorpommern vom 25. August 2020 (unveröffentlicht Aktenzeichen VI 530-721-52100)
- 1.7 Erlass zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ hinsichtlich der BHV1, Brucellose, Leukose, BVD und Tuberkulose in Bezug auf gehaltene Rinder, der Brucellose in Bezug auf gehaltene Schafe und Ziegen und der Aujeszky'schen Krankheit in Bezug auf Schweine

2 Beihilfegünstigte Maßnahmen

Blutprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von amtlich angeordneten Kontrolluntersuchungen

a) zur Aufrechterhaltung des Status des Gebiets Deutschlands als frei von der Aujeszky'schen Krankheit

b) zur Aufrechterhaltung des Status „amtlich kontrollierter Bestand mit einem anerkannten Hygieneprogramm“ gemäß der Richtlinie Hygieneprogramm Schwein und

c) aufgrund des § 11 Nummer 1 der Schweinehaltungshygieneverordnung

3 Beihilfenvoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Nutzung der für die Untersuchung auf Schweinepest oder Brucellose entnommenen Blutproben möglichst auch für die Untersuchung auf Aujeszky'sche Krankheit

4 Höhe der Beihilfe

- 4.1 Probenahme

Blutprobe je Tier

 - in Freilandhaltung 3,50 EUR
 - in Stall-/Auslaufhaltung 3,00 EUR
- 4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

Anlage 12

Porcines Reproductives und Respiratorisches Syndrom des Schweines (PRRS)

1 Rechtsvorschriften

- 1.1 Tiergesundheitsgesetz
- 1.2 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 Schweinehaltungshygieneverordnung
- 1.4 Richtlinie Hygieneprogramm Schwein

- 1.5 Programm der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern zum Schutz der Schweinebestände vor der Infektion mit dem Virus des Porcinen Reproductiven und Respiratorischen Syndrom (PRRS) vom 5. August 2020 in der jeweils geltenden Fassung

2 Beihilfegünstigte Maßnahmen

- 2.1 labordiagnostische Untersuchungen von Blutproben im Rahmen einer Einstiegsuntersuchung für zwei Untersuchungen innerhalb von zwölf Monaten auf PRRS- Antikörper nach dem in Nummer 4 festgelegten Umfang des nach Nummer 1.5 genannten Programms
- 2.2 Blutprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von Kontrolluntersuchungen
- a) zur Zertifizierung des Status „PRRS-unverdächtiger Bestand“ nach dem in Nummer 5 festgelegten Umfang des nach Nummer 1.5 genannten Programms und
- b) zur Überwachung der PRRS-Antikörpertiterhöhen in zertifizierten PRRS-positiven Beständen nach dem in Nummer 9.1 festgelegten Umfang des nach Nummer 1.5 genannten Programms

3 Beihilfевoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Nutzung der für die Untersuchung auf Schweinepest, Aujeszky'sche Krankheit oder Brucellose entnommenen Blutproben möglichst auch für die Untersuchung auf PRRS
- 3.3 Übermittlung der Untersuchungsbefunde an den Schweinegesundheitsdienst bei der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern
- 3.4 zusätzliche Voraussetzungen für die Beihilfen gemäß Nummer 2.2:
- Beitrittserklärung des Beihilfeempfängers zur Teilnahme an dem nach Nummer 1.5 genannten Programm
 - Erarbeitung und Bestätigung des betrieblichen PRRS-Überwachungsplans durch den Schweinegesundheitsdienst und
 - regelmäßige Zertifizierung des Bestandes als „PRRS-unverdächtiger Bestand“ oder „PRRS-positiver Bestand“ durch den Schweinegesundheitsdienst
- 3.5 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse:
- Beitrittserklärung des Beihilfeempfängers
 - Betrieblicher Überwachungsplan
 - Zertifikat des Bestandes

4 Höhe der Beihilfe

4.1 Probenahme

Blutprobe je Tier

- in Freilandhaltung 3,50 EUR
- in Stall-/Auslaufhaltung 3,00 EUR

- 4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

Anlage 13

Salmonellen beim Schwein

1 Rechtsvorschriften

- 1.1 Tiergesundheitsgesetz
- 1.2 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 Schweine-Salmonellen-Verordnung vom 13. März 2007 (BGBl I S. 322), die zuletzt durch Artikel 137 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl I S. 626) geändert worden ist
- 1.4 Richtlinie Hygieneprogramm Schwein
- 1.5 Programm der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern zum Salmonellenmonitoring in Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben sowie zur Reduzierung der Salmonellenbelastung in Schweine haltenden Betrieben vom 5.08.2020 in der jeweils geltenden Fassung

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

- 2.1 labordiagnostische Untersuchungen von Blutproben im Rahmen einer Einstiegsuntersuchung für zwei Untersuchungen innerhalb von zwölf Monaten auf Salmonellen-Antikörper nach dem in Nummer 4 festgelegten Umfang des nach Nummer 1.5 genannten Programms
- 2.2 Blutprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von Kontrolluntersuchungen zur Zertifizierung des Status „Salmonellen überwachter Bestand“ nach den in Nummer 6 festgelegten Umfang des nach Nummer 1.5 genannten Programms

3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Nutzung der für die Untersuchung auf Schweinepest, Aujeszkyschen Krankheit oder Brucellose entnommenen Blutproben möglichst auch für die Untersuchung auf Salmonellen
- 3.3 Übermittlung der Untersuchungsbefunde an den Schweinegesundheitsdienst
- 3.4 zusätzliche Voraussetzungen für die Beihilfen gemäß Nummer 2.2:
 - Beitrittserklärung des Beihilfeempfängers zur Teilnahme an dem nach Nummer 1.5 genannten Programm
 - Erarbeitung und Bestätigung des betrieblichen Salmonellen-Überwachungsplanes durch den Schweinegesundheitsdienst und
 - Zertifizierung des Bestandes als „Salmonellen überwachter Bestand“ durch den Schweinegesundheitsdienst
- 3.5 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse:
 - Beitrittserklärung des Beihilfeempfängers
 - Betrieblicher Überwachungsplan

- Zertifikat des Bestandes

4 Höhe der Beihilfe

4.1 Probenahme

Blutprobe je Tier

- in Freilandhaltung 3,50 EUR
- in Stall-/Auslaufhaltung 3,00 EUR

4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

Anhang IV – Schafe und Ziegen

Anlage 14

Brucellose der Schafe und Ziegen

1 Rechtsvorschriften

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 (Anhang IV Teil I)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 Brucellose-Verordnung
- 1.4 Erlass zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ hinsichtlich der BHV1, Brucellose, Leukose, BVD und Tuberkulose in Bezug auf gehaltene Rinder, der Brucellose in Bezug auf gehaltene Schafe und Ziegen und der Aujeszkyschen Krankheit in Bezug auf Schweine

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

Blutprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von amtlich angeordneten Kontrolluntersuchungen zur Aufrechterhaltung des Status des Gebietes Deutschlands als frei von *Brucella melitensis*

3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Nutzung der für die Maedi/Visna oder CAE-Untersuchung entnommenen Blutproben möglichst auch für die Brucellose Untersuchung

4 Höhe der Beihilfe

4.1 Probenahme

Blutprobe je Tier 3,10 EUR

4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

Anlage 15

TSE-Resistenzzucht; Genotypisierung bei Schafen und Ziegen

1 Rechtsvorschriften

- 1.1 Verordnung (EU) 2020/772 der Kommission vom 11. Juni 2020 zur Änderung der Anhänge I, VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Maßnahmen zur Tilgung transmissibler spongiformer Enzephalopathien bei Ziegen und gefährdeten Rassen (ABl. L 184 vom 12.6.2020, S. 43)
- 1.2 Verordnung (EU) 2020/1593 der Kommission vom 29. Oktober 2020 zur Änderung des Anhangs X der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich weiterer Untersuchungen auf positive Fälle transmissibler spongiformer Enzephalopathien bei Schafen und Ziegen (ABl. L 360 vom 30.10.2020, S. 13)
- 1.3 Verordnung (EU) 2021/1176 der Kommission vom 16. Juli 2021 zur Änderung der Anhänge III, V, VII und IX der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genotypisierung positiver TSE-Fälle bei Ziegen, der Bestimmung des Alters bei Schafen und Ziegen, der Maßnahmen in einem Bestand oder einer Herde mit atypischer Scrapie und der Bedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen aus Rindern, Schafen und Ziegen (ABl. L 256 vom 19.7.2021, S. 56)
- 1.4 Tiergesundheitsgesetz
- 1.5 TSE-Resistenzzuchtverordnung vom 17. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3028), die zuletzt durch Artikel 136 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist
- 1.6 Erlass über weitere planmäßige veterinärmedizinische Kontrolluntersuchungen in der Tierseuchenbekämpfung

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

Genotypisierung männlicher und weiblicher Zuchtschafe und -ziegen in Herdbuchbeständen

3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 die genotypisierten Zuchtschafe und -ziegen gehören zu einem Herdbuchbestand
- 3.3 zusätzlich zu Nummer 3.1 Verwendung des Antragsformulars auf Beihilfe für TSE-Genotypisierung, eingestellt auf der Homepage der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern unter www.tskmv.de/vordrucke und Bestätigung des Antrages durch den Landesschaf- und Ziegenzuchtverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- 3.4 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse:
 - Antrag auf Beihilfe für TSE-Genotypisierung
 - Nachweis über die Anzahl und Ergebnisse der durchgeführten Genotypisierungen
 - Rechnungsbeleg über die durchgeführten Genotypisierungen

4 Höhe der Beihilfe

Beihilfe je Tier

höchstens 10,00 EUR

Anlage 16

Maedi/Visna der Schafe und Caprine-Arthritis-Enzephalitis der Ziegen**1 Rechtsvorschriften**

- 1.1 Richtlinie zur freiwilligen Sanierung von Schafbeständen auf Maedi/Visna und Ziegenbeständen auf Caprine-Arthritis-Enzephalitis (CAE) des Landesschaf- und Ziegenzuchtverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V (LSZV) vom 21. April 2018 in der jeweils geltenden Fassung

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

- 2.1 Blutprobenahme und labordiagnostische Untersuchung im Rahmen einer Einstiegsuntersuchung von über zwölf Monate alten Schafen zur Untersuchung auf Maedi/Visna und von über zwölf Monate alten Ziegen zur Untersuchung auf CAE nach Nummer 3.1 der nach Nummer 1.1 genannten Richtlinie nach dem folgenden Stichprobenschlüssel:

Anzahl der Tiere pro Bestand:	Anzahl der zu untersuchenden Tiere
1 bis 20	alle
21 bis 100	20
101 bis 250	60
über 250	80

- 2.2 Blutprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von Kontrolluntersuchungen

a) für die letzte Anerkennungsuntersuchung und

b) zur Aufrechterhaltung des Status „anerkannt Maedi/Visna-unverdächtiger Bestand“ oder „anerkannt CAE-unverdächtiger Bestand“ bei allen über zwölf Monate alten Schafen oder Ziegen

3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3

- 3.2 Bei gemeinsamer Haltung von Schafen und Ziegen sind jeweils beide Tierarten in die Untersuchungen einzubeziehen

- 3.3 Nutzung der für die Untersuchung auf Brucellose entnommenen Blutproben möglichst auch für die Untersuchung auf Maedi/Visna und CAE

- 3.4 zusätzliche Voraussetzungen für die Beihilfen gemäß Nummer 2.2:

- Teilnahmeerklärung des Beihilfeempfängers an den nach Nummer 1.1 genannten Sanierungsverfahren
- Einhaltung der Bestimmungen der nach Nummer 1.1 genannten Richtlinie zur Sanierung der Bestände und
- Anerkennung des Schaf- oder Ziegenbestandes als „anerkannt Maedi/ Visna-unverdächtiger Bestand“ oder „anerkannt CAE-unverdächtiger Bestand“ durch den Landesschaf- und Ziegenzuchtverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

- 3.5 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse:

- Teilnahmeerklärung des Beihilfeempfängers
- Anerkennungsbescheinigung des Bestandes

4 Höhe der Beihilfe

4.1 Probenahme

Blutprobe je Tier: 3,10 EUR

4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

Anhang V – Sonstige

Anlage 17

Reinigung und Desinfektion

1 Rechtsvorschriften

- 1.1 Verordnung (EU) 2016/429 (insbesondere Artikel 10 und 61)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 MKS-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2666, 3245, 3526)
- 1.4 Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- 1.5 Schweinepest-Verordnung

2 Beihilfegünstigte Maßnahmen

Kosten der Feinreinigung und Schlusssdesinfektion von Ställen, in denen bei den Tieren die Maul- und Klauenseuche, die Geflügelpest, die Klassische Schweinepest oder die Afrikanische Schweinepest amtlich festgestellt und die Gesamtbestandstötung angeordnet wurde. Die Gewährung der Beihilfe erfolgt vorbehaltlich der aktuellen Haushaltslage der Tierseuchenkasse in Verbindung mit der aktuellen Seuchensituation.

3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Gesamtbestandstötung und Anordnung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des zuständigen VLA
- 3.3 Abnahme der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen und Aufhebung der Schutzmaßregeln durch das zuständige VLA
- 3.4 Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen für eine Entschädigung nach § 15 des TierGesG
- 3.5 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse:
 - Bescheinigung des zuständigen VLA über die fachgerechte Ausführung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen
 - Rechnungskopien und Zahlungsnachweise durch den Beihilfeempfänger

3.6 Der Antrag auf Beihilfe ist durch den Beihilfeempfänger innerhalb eines Monats nach Durchführung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen und der Abnahme durch das zuständige VLA bei der Tierseuchenkasse zu stellen

3.7 Nicht beihilfefähig sind insbesondere Kosten für:

- die Beseitigung, Rückbau bzw. Entfernung fest eingebauter Stallausrüstungen
- die Desinfektion und Reparatur der verwendeten Ausrüstung (z. B. Fahrzeuge, Container, Technik)
- Wasser
- Schutzkleidung, Verbrauchsmaterial und Ausrüstungsgegenstände
- Verpflegung, Unterbringung, Qualifizierung, Koordinierung und Gesundheitsvorsorgemaßnahmen des Personals
- Mitarbeiter des landwirtschaftlichen Betriebs und
- Reisekosten

4 Höhe der Beihilfe

Durchführung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

a) durch einen Dienstleister:

max. 50 Prozent
der Nettokosten

b) durch den Beihilfeempfänger:

max. 100 Prozent
der Nettokosten des
Desinfektionsmittels